

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stand der Entwaffnung von Rechtsextremen sowie von Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Das Thema Waffenbesitz von Rechtsextremen und anderen Verfassungsfeinden steht im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. So berichteten Medien über Waffenfunde bei einem der rechten Szene zuzuordnenden Beschuldigten in einer Gartenlaube in Schwerin (SVZ vom 24. November 2022) sowie bei Ermittlungsmaßnahmen gegen die „Patriotische Union“ im Dezember 2022 und März 2023, über die absolvierte Jägerprüfung des vorbestraften Rechtsextremisten Sven Krüger im Landkreis Vorpommern-Rügen (OZ vom 28. Februar 2023) und über die Bedeutung von Schießtrainings und Schießplätzen für die jeweiligen Szenen (Hamburger Abendblatt vom 30. Dezember 2022). Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung machte auf Presseanfragen unterschiedliche Angaben zum Umfang des Waffenbesitzes bei Rechtsextremen sowie Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern, wobei ein Problem sei, dass Waffenbehörden Hinweise aus verdeckten Ermittlungen des Verfassungsschutzes nicht verwerten könnten, wenn sie über waffenrechtliche Erlaubnisse entschieden (SVZ vom 16. Dezember 2022, OZ vom 9. Januar 2023 und vom 27. März 2023).

Die geschilderten Vorgänge verdeutlichen zugleich die fließenden Übergänge zwischen den verschiedenen verfassungsfeindlichen Szenen. Bei der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) wird neben der Einstufung als „PMK -rechts-“ als Auffangkategorie die Einstufung „PMK -sonstige Zuordnung- [bis 2022: -nicht zuzuordnen-]“ verwendet. Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterscheidet die Phänomenbereiche Rechtsextremismus, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“. Diese drei Phänomenbereiche sollen in den folgenden Fragen angesprochen werden. Sofern eine öffentliche Beantwortung nur aufgrund der polizeilichen PMK-Erfassung möglich sein sollte, sollen die Phänomenbereiche PMK -rechts- und -sonstige Zuordnung- genannt werden. Sofern eine Differenzierung der Phänomenbereiche nicht möglich ist, können sie auch gemeinsam behandelt werden.

1. Wie viele Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, verfügen in Mecklenburg-Vorpommern über welche Art einer Waffenbesitzkarte [Jagd, Schießsport, Brauchtum, Sammlerinnen und Sammler, Sachverständige, Erbfall; §§ 10 bis 20 WaffG; bitte nach Phänomenbereich, Art der Waffenbesitzkarte, Anzahl und Art der Waffen (z. B. Faustfeuerwaffen, Langwaffen) auflisten]?

Die hier bekannten Extremisten verfügen ausschließlich über Waffenbesitzkarten als Jäger oder Sportschützen. Die Anzahl der bekannten Extremisten, die über eine oder mehrere Waffenbesitzkarten verfügen, beträgt zum 1. Mai 2023:

Phänomenbereich	Anzahl der Personen
„Rechtsextremismus“	50
„Reichsbürger und Selbstverwalter“	8
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	3

Zudem ist es möglich, dass eine Person über mehrere Waffenbesitzkarten oder auch zusätzlich über einen Kleinen Waffenschein verfügt.

Die genannten Personen besitzen zum 1. Mai 2023 folgende Anzahl an Waffen:

Phänomenbereich	Anzahl der Waffen
„Rechtsextremismus“	276
„Reichsbürger und Selbstverwalter“	26
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	21

Hierbei handelt es sich in der Regel um Faustfeuer- (Pistolen, Revolver etc.) und Langwaffen (Büchsen, Flinten etc.). Eine konkrete Benennung dieser Waffen nach Waffenart würde eine händische Erfassung erfordern und unter Berücksichtigung der auszuwertenden Menge damit einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

2. Wie viele Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, verfügen in Mecklenburg-Vorpommern über einen Kleinen Waffenschein gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG [bitte nach Phänomenbereich, Anzahl und Art der Waffen (Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen) auflisten]?

Die Anzahl der bekannten Extremisten, die über einen Kleinen Waffenschein verfügen, beträgt zum 1. Mai 2023:

Phänomenbereich	Anzahl der Personen
„Rechtsextremismus“	51
„Reichsbürger und Selbstverwalter“	12
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1

Zur Anzahl etwaiger, im Besitz befindlicher erlaubnisfreier Waffen liegen keine Erkenntnisse vor.

Zudem ist es möglich, dass eine Person neben einem Kleinen Waffenschein auch über eine oder mehrere Waffenbesitzkarten verfügt.

3. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, eine waffenrechtliche Erlaubnis entzogen (bitte nach Jahr und waffenrechtlicher Erlaubnis auflisten)?
- Aus welchen Gründen wurde diesen Personen eine Waffenbesitzkarte entzogen (bitte nach dem jeweiligen Jahr und den Fällen sowie Unterfällen der §§ 5 bis 8 WaffG differenzieren)?
 - Aus welchen Gründen wurde diesen Personen ein Kleiner Waffenschein entzogen (bitte nach dem jeweiligen Jahr und den Fällen sowie Unterfällen der §§ 5 bis 8 WaffG differenzieren)?
 - In wie vielen Fällen wurden die behördlichen Entscheidungen zum Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis mit welchem Ergebnis gerichtlich überprüft?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

entzogene Erlaubnis	Grund	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Waffenbesitzkarte	§ 5 WaffG	1	7	2	7	19	22	0
Kleiner Waffenschein	§ 5 WaffG	3	4	1	2	2	5	2

Darüber hinaus wurde im Jahr 2020 eine Waffenhandelserlaubnis entzogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die fragegegenständlichen Daten nicht bei allen Waffenbehörden seit dem Jahr 2017 erhoben werden.

Zu c)

In insgesamt 19 Fällen wurden die Entscheidungen gerichtlich überprüft. In neun Verfahren wurden die behördlichen Entscheidungen bestätigt, in einem Fall wurden sie verworfen. Neun Verfahren sind noch anhängig.

4. Gegen wie viele Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind und über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, wurde seit 2017 ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat eingeleitet (bitte nach Jahren auflisten)?
 - a) Wie viele Ermittlungsverfahren hatten eine Gewalttat zum Gegenstand (bitte nach Jahren und Delikten auflisten)?
 - b) Wie viele Ermittlungsverfahren hatten einen waffenrechtlichen Verstoß gemäß §§ 51 und 52 WaffG zum Gegenstand (bitte nach Jahren und Delikten auflisten)?
 - c) Wie viele Ermittlungsverfahren hatten eine Tat aus dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität zum Gegenstand (bitte nach Jahren, Phänomenbereichen und Delikten auflisten)?

Die Fragen 4, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Fragen können nicht mittels der Polizeilichen Kriminalstatistik beantwortet werden, da diese nur anonymisierte Daten enthält und deshalb keine Recherche nach den in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 aufgeführten bis zu 125 Personen zulässt. Auch die Staatsanwaltschaften verfügen nicht über Datenbanken, die eine automatisierte Abfrage der fragegegenständlichen Ermittlungsverfahren ermöglichen.

Zur Beantwortung dieser Fragen ist eine Verschränkung von verschiedenen Datenbeständen zwischen der Verfassungsschutzabteilung und den Polizeibehörden erforderlich. Infolge dessen können die Fragen nur mittels händischer Auswertung in mehreren polizeilichen Erkenntnisdateien ermittelt werden. Diese händische Auswertung von bis zu 125 Personen der fragegegenständlichen Phänomenbereiche erfordert einen sehr hohen Arbeitsaufwand und kann innerhalb der gemäß § 64 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern für die 8. Wahlperiode geregelten Frist zur Beantwortung nicht abgeschlossen werden. Die Antwort zu diesen Fragen wird der fragestellenden Abgeordneten deshalb nachgereicht.

5. Wie viele Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, verfügen über eine Erlaubnis zum Herstellen von oder zum Handeln mit Schusswaffen oder Munition gemäß §§ 21 und 26 WaffG? In wie vielen Fällen wurde eine solche Erlaubnis seit 2017 aus welchem Grund entzogen (bitte nach Jahren und Gründen auflisten)?

Es verfügen zum 1. Mai 2023 drei Personen aus dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ über eine Erlaubnis zum Herstellen von oder zum Handeln mit Schusswaffen oder Munition.

Nach Kenntnis der Landesregierung wurde im Jahr 2020 eine Waffenhandelserlaubnis entzogen. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt.

6. Wie viele Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, verfügen über eine Schießstättenerlaubnis gemäß § 27 WaffG? In wie vielen Fällen wurde eine solche Erlaubnis seit 2017 aus welchem Grund entzogen (bitte nach Jahren und Gründen auflisten)?

Es verfügt zum 1. Mai 2023 eine Person aus dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ über eine Schießstättenerlaubnis.

Nach Kenntnis der Landesregierung wurde seit 2017 keine Schießstättenerlaubnis entzogen.

7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Teilnahme von Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, an Schießübungen im In- und Ausland seit 2017?
- a) In wie vielen Fällen wurden Schießtrainings von Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, organisiert (bitte nach Jahren auflisten)?
- b) In wie vielen Fällen nahmen Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, an Schießtrainings von nicht diesen Phänomenbereichen zuzuordnenden Veranstalterinnen und Veranstaltern teil (bitte nach Jahren auflisten)?

Im Rahmen von Schießübungen im In- und Ausland werden Fertigkeiten zum Umgang an Waffen erlernt und trainiert. Neben Schießanlagen in Deutschland werden von Extremisten auch Schießstände im angrenzenden Ausland, wie z. B. in Tschechien und Polen, für die Ausbildung mit scharfer Munition genutzt.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach Kenntnis der Landesregierung nahmen Rechtsextremisten wie folgt an Schießübungen im In- und/oder Ausland, die von Rechtsextremisten organisiert wurden, teil:

Jahr	Fälle
2018	2
2019	1
2022	1

Darüber hinaus liegen für die anderen Phänomenbereiche keine Erkenntnisse im Sinne der Frage vor. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Beantwortung der Frage im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht vollumfänglich möglich ist. Aus Gründen des Geheimschutzes kann eine Unterrichtung nur gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission erfolgen.

8. Wie hat sich die waffenrechtliche Kontrolle durch die Landesbehörden seit 2017 verändert?
- a) Wie viele Beschäftigte sind in den Jagd- und Waffenbehörden seit 2017 für waffenrechtliche Kontrollen zuständig (bitte nach Vollzeitäquivalenten pro Landkreis/kreisfreier Stadt und Jahren auflisten)?
 - b) Inwiefern berichten die Jagd- und Waffenbehörden an die Landesregierung über laufende und abgeschlossene Verfahren im Zusammenhang mit Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind?
 - c) Inwiefern sieht die Landesregierung den Bedarf, die personelle und sachliche Ausstattung der Jagd- und Waffenbehörden zu verbessern?

Die Fragen 8 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Für waffenrechtliche Kontrollen sind nach der Waffenrechtsausführungslandesverordnung ausschließlich die Waffenbehörden zuständig. Jedoch liegen nicht in allen Waffenbehörden entsprechende Daten zur personellen Ausstattung für die vergangenen Jahre vor.

Waffenbehörden	personelle Ausstattung in Vollzeitäquivalenten						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Landkreis Ludwigslust-Parchim				1	1	1	1
Landkreis Nordwestmecklenburg	1	1	1	1	1	1	1
Landeshauptstadt Schwerin	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Landkreis Rostock			1	1	1	1	1
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2	2	2	2	2	3	3
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58
Landkreis Vorpommern-Rügen							1,6

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald waren 2,5 Beschäftigte in den Jahren 2017 bis 2019 für die waffenrechtlichen Kontrollen zuständig. Der Stellenanteil für diese Aufgabe betrug pro Beschäftigter circa fünf Prozent. Seit dem Jahr 2020 gibt es in diesem Landkreis einen Zentralen Ermittlungs- und Vollzugsdienst. Dessen Beschäftigte sind neben anderen Vollzugsaufgaben, auch für die waffenrechtlichen Kontrollen zuständig. Deshalb ist keine genaue Angabe der Anzahl der Vollzeitäquivalente möglich, die für waffenrechtliche Kontrollen eingesetzt werden.

Beschäftigte der Jagdbehörden sind nicht für die Durchführung waffenrechtlicher Kontrollen zuständig. Im fragegegenständlichen Zeitraum standen den unteren Jagdbehörden Beschäftigte im Umfang von 0,6 bis 1,0 Vollzeitäquivalenten zur Verfügung.

Zu b)

Entsprechend § 5 Absatz 5 Satz 5 des Waffengesetzes sind die zuständigen Waffenbehörden bei Ablehnung eines Antrages und bei Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Erlaubnis verpflichtet, die zum Nachbericht verpflichtete Verfassungsschutzbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Weitere Korrespondenzen erfolgen jeweils nur einzelfallbezogen im Rahmen der Fachaufsicht.

Über laufende oder abgeschlossene Verfahren wird regelmäßig die Fachaufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt.

Zu c)

Die personelle und sachliche Ausstattung der Jagd- und Waffenbehörden obliegt den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten, die diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen. Aufgrund der zunehmenden Zahl waffenrechtlicher Kontrollen ist auch ein erhöhter Personalbedarf absehbar. Auch etwaige Änderungen im Waffenrecht könnten zu einem erhöhten Personalbedarf führen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Ergebnis der Umfrage von Report Mainz, bei denen 513 Waffenbehörden bundesweit zu den im Jahr 2021 durchgeführten Kontrollen befragt wurden, es rechnerisch 41,2 Jahre dauern würde, bis alle Waffenbesitzenden in Deutschland einmal von den Waffenbehörden kontrolliert worden seien. Dabei gäbe es große Unterschiede zwischen den Bundesländern. In Mecklenburg-Vorpommern werden die meisten Kontrollen durchgeführt. Hier würde es 8 Jahre dauern, alle zu überprüfen; dagegen in Baden-Württemberg 19, Rheinland-Pfalz 94, Niedersachsen 131 und Berlin (Schlusslicht) 360 Jahre. Die meisten Behörden haben die Pandemie als Ursache für zu wenige Kontrollen angegeben.

9. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Stand des Vorhabens, „konsequent rechtsextreme Strukturen beispielsweise durch Waffenbesitzkontrolle und die Entwaffnung von Extremisten zurück(zu)drängen“ (siehe Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode, Randnummer 497)?
 - a) Inwiefern sieht die Landesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse an Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, zu verhindern?
 - b) Inwiefern sieht die Landesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um schon bei der Zulassung zu verhindern, dass Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, die Jägerprüfung absolvieren?

Die Fragen 9 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Entwaffnung von Extremisten räumt die Landesregierung einen hohen Stellenwert ein. Die von der Verfassungsschutzbehörde zur Verfügung gestellten Erkenntnisse werden durch die Waffenbehörden geprüft. Soweit diese Erkenntnisse den Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis rechtfertigen, werden konsequent entsprechende Verfahren eingeleitet. Dabei hat sich gezeigt, dass die Entscheidungen der Waffenbehörden vor Gericht in der weit überwiegenden Zahl Bestand haben. Eine weitere Verschärfung der Regelungen wird im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Waffengesetzes zu diskutieren sein.

Zu b)

Eine nicht vorliegende jagd- oder waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist kein Versagungsgrund für die Zulassung zur Jägerprüfung. Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist zunächst als Rahmengesetz im Sinne von Artikel 75 Nummer 3 des Grundgesetzes (alte Fassung) in Kraft getreten, wobei das Recht der Jagdscheine (IV. Abschnitt: Jagdschein – §§ 15 bis 18a) schon damals der Bundeskompetenz unterlag. Mit der jüngsten Föderalismusreform besteht die vorgenannte Bundeskompetenz fort.

Das BJagdG bestimmt in § 15 Absatz 1 Satz 1, dass die erste Erteilung eines Jagdscheines davon abhängig ist, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat. Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Absatz 7 (Anmerkung: nur ein Falknerjagdschein) erteilt werden (§ 17 Absatz 1 Satz 2 BJagdG). Der Bundesgesetzgeber hat kraft seines Kompetenztitels die Zulassung zur Jägerprüfung allerdings nicht von einer jagd- oder waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung abhängig gemacht. Dem Land fehlt es somit an der gesetzgeberischen Kompetenz, die Zulassung zur Jägerprüfung von einer Überprüfung der jagd- oder waffenrechtlichen Zuverlässigkeit abhängig zu machen.

10. Inwiefern sieht die Landesregierung den Bedarf, den Informationsaustausch verschiedener Behörden hinsichtlich des Erwerbes und Besitzes waffenrechtlicher Erlaubnisse von Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, zu verbessern?
 - a) In wie vielen Fällen konnten seit 2017 waffenrechtliche Erlaubnisse von Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, nicht versagt oder entzogen werden, weil dies die weitere Ermittlungsarbeit von Sicherheitsbehörden oder deren Quellen gefährdet hätte (bitte nach Jahren und waffenrechtlicher Erlaubnis auflisten)?
 - b) Unter welchen Umständen ist die Fortführung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen aus Sicht der Landesregierung höher zu bewerten als das Ziel, Verfassungsfeinde zu entwaffnen?

Die Fragen 10, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Insbesondere in den letzten Jahren lag der politische Fokus auf dem Waffenbesitz von Extremisten, insbesondere von Rechtsextremisten. In jüngster Vergangenheit wurden diverse Maßnahmen ergriffen, um der Entwicklung in diesem Bereich zu begegnen und geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Eindämmung und Unterbindung des legalen Waffenbesitzes bei Extremisten ergreifen zu können.

So hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat am 15. März 2022 einen Aktionsplan gegen Rechtsextremismus veröffentlicht, nach dem Verfahrensweisen erarbeitet werden, um den Entzug und die Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse durchsetzen zu können. Der dazu notwendige Informationsaustausch der beteiligten Behörden wurde durch die Einrichtung des Forums „Entwaffnung von Rechtsextremisten“ vertieft. In diesem Forum ist auch der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern vertreten.

Daneben wurde in den letzten beiden Jahren im Land die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der Verfassungsschutzbehörde und der obersten Waffenbehörde auch im Zusammenhang mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 intensiviert.

Infolge der mit der Gesetzesänderung eingeführten „Regelabfrage“ im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 des Waffengesetzes ist die Mitwirkung des Verfassungsschutzes gesetzlich geregelt. Die Verfassungsschutzbehörde informiert entsprechend die unteren Waffenbehörden. Die Verfassungsschutzbehörde des Landes führt bei Eintreffen dieser Regelabfragen immer eine konkrete Einzelfallprüfung zu den zur Person vorliegenden Erkenntnissen durch. Sollten Erkenntnisse vorliegen, die nicht offen verwertbar sind und gegebenenfalls dem Quellenschutz unterliegen, wird auch immer eine Herabstufung und Weitergabemöglichkeit geprüft. Dadurch konnten bereits mehrfach Erkenntnisse trotz eines ursprünglich höheren Verschlussgrades oder einem speziellen Schutz unterliegend an die zuständige Waffenbehörde weitergegeben werden. Lediglich bei fünf von 56 im Jahr 2022 angefragten Personen konnten keine Informationen übermittelt werden.

Darüber hinaus wird neben der Prüfung der Herab- oder Ausstufung der Informationen stets auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt, bei der geprüft wird, ob die zur Einstufung als Rechtsextremisten führenden Erkenntnisse eine erhebliche Gefahr begründen, sodass zu deren Abwehr auch auf die Gefahr der Offenlegung der Quelle eingegangen werden muss. Dies war in den beschriebenen fünf Fällen nicht der Fall. Ferner wären bei einer solchen Gefahr in der Regel auch bereits die Einleitung von gefahrenabwehrenden Maßnahmen der Polizei oder der Strafverfolgung zu erwarten, sodass auch darüber die Gefahren abgewehrt werden könnten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Speicherung von Daten auf der Grundlage des Verfassungsschutzgesetzes bereits deutlich im Vorfeld einer konkreten Gefahr erfolgen können und primär der Gefahrenerforschung und nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen.

Zu dem weiter zurückliegenden Zeitraum seit der Einführung der Regelabfrage liegen keine diesbezüglichen Informationen vor.